



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast
z.H. Herrn Mag. Wolfgang Schubert
per E-Mail: st4@bmvit.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung
GL/44/ak
Wien, am 08.02.2011

Betreff: GZ. BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010
Stellungnahme zur 14. FSG-Novelle

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,
sehr geehrter Herr Mag. Schubert,

zum Entwurf einer 14. FSG-Novelle nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist
Stellung:

Zu § 18 FSG: In § 18 FSG wird eine Lenkberechtigung für die Klasse AM eingeführt, welche den bisherigen Mopedausweis ersetzen soll. Wie bereits bisher müssen Mopedfahrer eine 14-stündige Ausbildung absolvieren. Dabei fällt auf, dass zwar eine praktische und theoretische Schulung sowie Unterrichtseinheiten im öffentlichen Verkehr vorgesehen sind, nicht jedoch eine entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe.

Wir haben bereits im Zuge der Begutachtung der 12. FSG-Novelle darauf hingewiesen, dass wir eine Unterweisung in Erster Hilfe auch für Mopedführer für unbedingt notwendig halten, um die Verkehrssicherheit von Mopedfahrern zu steigern und eine Erhöhung der Sicherheit auf Österreichs Straßen zu erreichen.

Wir möchten das gegenständliche Begutachtungsverfahren zum Anlass nehmen, nochmals die Vorschreibung der 6-stündigen Ausbildung „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ gemäß § 6 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung in der Ausbildung zur Erlangung der nunmehrigen Lenkberechtigung für die Klasse AM vorzuschlagen. Wir begründen dies damit, dass Besitzer einer Lenkerberechtigung vollwertige Teilnehmer im Straßenverkehr sind und somit den gleichen Gefahren, aber auch den gleichen Verpflichtungen ausgesetzt sind wie alle andern Verkehrsteilnehmer. Mit einer entsprechenden Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen können auch diese Verpflichtungen erfüllt werden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Weiters erlauben wir uns auch nochmals darauf hinzuweisen, dass im Führerscheingesetz derzeit keine Regelung über ein „Ablaufdatum“ der Erste Hilfe Ausbildung und damit auch keine Verpflichtung zur Auffrischung der Erste Hilfe Ausbildung vorgesehen ist. Ideal wäre aus unserer praktischen Sicht eine Auffrischung von Erste Hilfe Kenntnissen in einem Abstand von fünf Jahren.

Die nunmehr vorgesehene administrative Verlängerung könnte zum Anlass genommen werden, von jedem Führerscheinhaber zumindest alle 15 Jahre einen Nachweis über eine erfolgte Auffrischung der Erste Hilfe Ausbildung zu verlangen. Wir möchten somit anregen, für Führerscheinhaber eine Verpflichtung zur Auffrischung der Erste Hilfe Ausbildung in Abständen von zumindest 15 Jahren aufzunehmen, wobei die Erfüllung der Verpflichtung im Zuge der administrativen Verlängerung erfolgen bzw. kontrolliert werden kann.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:
Mag. Andrea Kotorman
andrea.kotorman@roteskreuz.at